

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0012/2009

26.1.2009

BERICHT

mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie
(2008/2144(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Roberta Angelilli

INHALT

	Seite
VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT.....	3
BEGRÜNDUNG.....	9
VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG (B6-0216/2008).....	10
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	12
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	16

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT

zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2008/2144(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Roberta Angelilli im Namen der UEN-Fraktion zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (B6-0216/2008),
- unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem der Anspruch des Kindes auf Schutz und Fürsorge verankert ist,
- unter Hinweis auf Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes¹,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss Nr. 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie² („der Rahmenbeschluss“),
- unter Hinweis auf den am 16. November 2007 veröffentlichten Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 12 des Rahmenbeschlusses (KOM(2007)0716) („der Bericht der Kommission“),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch³ („das Übereinkommen des Europarates“),
- unter Hinweis auf das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornographie aus dem Jahr 2000,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2008: im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie⁴,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Pakts von Rio de Janeiro zur Vermeidung und Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der auf dem III. Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25.-28. November 2008 angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

¹ Mit der Resolution Nr. 44/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt.

² ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

³ Angenommen vom Ministerkomitee am 13. Juli 2007, CETS Nr. 201.

⁴ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0012.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0012/2009),
- A. in der Erwägung, dass das von zwanzig EU-Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkommen des Europarates das erste internationale Rechtsinstrument ist, in dem die diversen Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern als Straftaten eingestuft werden, auch Missbrauch, der unter anderem unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen, sogar innerhalb der Familie, begangen wird,
- B. in der Erwägung, dass sieben Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates noch immer nicht unterzeichnet und acht Mitgliedstaaten das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornographie noch immer nicht ratifiziert haben,
- C. in der Erwägung, dass Kinder immer mehr neue Technologien nutzen, und in der Erwägung, dass ein immer größerer Teil des gesellschaftlichen Lebens von Kindern und Jugendlichen sich online abspielt, wobei sich ständig weiter entwickelnde fortgeschrittene Technologien und Kommunikationsmittel benutzt werden; in der Erwägung, dass das Internet daher zunehmend von potenziellen und wirklichen Sexualstraftätern zur Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt wird, vor allem durch Grooming und Kinderpornographie,
- 1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:
 - (a) diejenigen Mitgliedstaaten, die es bisher versäumt haben, aufzufordern, alle einschlägigen internationalen Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen, vor allem das Übereinkommen des Europarates, da dieses Übereinkommen die Rechte des Kindes über den Rahmenbeschluss hinaus zusätzlich schützt, aber auch das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornographie;
 - (b) die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Rechtsvorschriften sowie die extraterritoriale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu verbessern; fordert, Sexualstraftaten gegen Kinder unter 18 Jahren gemäß der oben genannten Entschließung des Parlaments vom 16. Januar 2008 in der gesamten EU in jedem Fall als Ausbeutung von Minderjährigen zu betrachten;
 - (c) es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit bei der Begründung der Zuständigkeit für Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses ausdrücklich auszuschließen;
 - (d) die Mitgliedstaaten dringend aufzufordern, alle Arten des sexuellen Missbrauchs von Kindern strafrechtlich zu verfolgen;

Umsetzung des Rahmenbeschlusses

- (e) die Mitgliedstaaten, die den Rahmenbeschluss noch nicht vollständig umgesetzt

haben, dabei zu unterstützen, ihn so bald wie möglich umzusetzen; dabei ist insbesondere der Annahme von Rechtsvorschriften zur Definition von Kinderpornographie gemäß Artikel 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses Rechnung zu tragen, und zwar durch die Bereitstellung von Mechanismen zum Schutz der Opfer sowie durch die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses, der sich mit der extraterritorialen Gerichtsbarkeit befasst (Sextourismus);

- (f) fordert einen wirksamen Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung, indem Sextourismus, der mit Kindesmissbrauch einhergeht, in allen Mitgliedstaaten als Verbrechen gewertet wird; fordert die Strafverfolgung aller EU-Bürger, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat eine Sexualstraftat mit Kindesmissbrauch begehen, durch eine einheitliche extraterritoriale strafrechtliche Vorschrift in der gesamten Europäischen Union;
- (g) in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten die Umsetzung des Rahmenbeschlusses verstärkt zu überwachen, um durch die Schaffung von Mechanismen, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, in die entsprechenden thematischen Felder relevante Informationen aufzunehmen, einschließlich der Definition von Straftaten, rechtzeitig vollständige Informationen zu erhalten, was den Vergleich der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten erleichtern würde;
- (h) fordert die Mitgliedstaaten auf, über den Stand der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit detailliert zu berichten, insbesondere sofern eine Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen gesetzlich oder in der Praxis vorgesehen ist;
- (i) fordert die Mitgliedstaaten auf, darüber zu berichten, was mit Vermögenswerten geschieht, die im Zusammenhang mit einem nachgewiesenen Fall von Kinderprostitution bzw. Kinderpornographie eingezogen werden;

Revision des Rahmenbeschlusses

- (j) den Rahmenbeschluss auf der Grundlage des vom Ratsvorsitz, von einem Mitgliedstaat oder aber von der Kommission vorgelegten Vorschlags zu revidieren, damit das Schutzniveau so zumindest auf das Niveau angehoben wird, das das Übereinkommen des Europarates bietet, und Missbrauch im Zusammenhang mit dem Internet und anderen Kommunikationstechnologien stärker in den Mittelpunkt zu rücken; empfiehlt, dass der Vorschlag folgende Bestimmungen enthalten soll:
 - Schaffung nationaler Verwaltungssysteme für Sexualstraftäter, die auch eine Risikoabschätzung sowie Interventionsprogramme umfassen würden, um das Risiko der Rückfälligkeit von Straftätern zu verhindern bzw. zu minimieren, sowie Therapien für Sexualstraftäter; diese Maßnahmenprogramme wie auch die Therapien auf freiwilliger Basis müssen aus dem Gesamthaushalt der EU finanziert werden, um sicherzustellen, dass in der ganzen EU stets das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt wird;
 - Stärkung einer auf die Menschenrechte und die Lage der Opfer zugeschnittene Vorgehensweise;

- strafrechtliche Verfolgung des *Grooming* (Kontaktaufnahme zu Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs) und Verwendung einer Definition des Begriffs *Grooming* auf der Grundlage von Artikel 23 des Übereinkommens des Europarates;
- strafrechtliche Verfolgung der Vornahme sexueller Handlungen mit einer Person unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit, aber unter dem Alter von 18 Jahren, wenn Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet wurden oder eine anerkannte Vertrauensstellung, Autorität oder Einfluss auf das Kind missbraucht wurde, auch innerhalb der Familie, oder wenn eine besonders schwache Position ausgenutzt wurde, vor allem eine geistige oder körperliche Behinderung des Kindes oder eine Abhängigkeit, oder wenn Geld oder andere Formen der Vergütung oder der Aufmerksamkeit als Gegenleistung dafür gegeben werden, dass das Kind in sexuelle Handlungen einwilligt;
- strafrechtliche Verfolgung, wenn ein Kind dazu gezwungen wird, zu heiraten;
- strafrechtliche Verfolgung in den Fällen, in denen pornographische Darstellungen mit Kindern beigezogen wird, oder Kinder absichtlich dazu angeregt werden, sich sexuellen Missbrauch oder sexuelle Handlungen anzusehen;
- strafrechtliche Verfolgung der Anbieter pädophiler Chat-Räume oder pädophiler Internetforen;
- Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen einer umfassenden Strategie der internationalen Zusammenarbeit in der Diplomatie, der Verwaltung und der Strafverfolgung geeignete Schritte unternehmen, damit illegales Material über Kindesmissbrauch an der Quelle aus dem Internet genommen wird, wobei den Opfern größtmöglicher Schutz gewährt werden soll, und mit den Internet-Anbietern zusammenarbeiten, um Webseiten, die dazu benutzt werden, Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses zu begehen, oder die für diese Möglichkeit werben, zu sperren;
- Ermächtigung der nationalen Strafvollstreckungsbehörden, Internet-Anbieter aufzufordern, den Zugang zu Webseiten zu sperren, die dazu benutzt werden, Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses zu begehen, oder die für die Möglichkeit, solche Straftaten zu begehen, werben, und, wenn sie der Aufforderung nicht Folge leisten, die Löschung der registrierten Domain-Namen zu verlangen, die für diese Zwecke verwendet werden;
- Unterstützung der Bemühungen der Kommission, die gemeinsam mit den wichtigsten Kreditkartenherausgebern prüft, ob es technisch möglich ist, Webseiten, auf denen kinderpornographisches Material verkauft wird, für den Online-Zahlungsverkehr zu sperren oder anderweitig auszuschließen; ferner Aufforderung an andere Akteure der Wirtschaft wie Banken, Wechselstuben, Internetanbieter und Suchmaschinenbetreiber, sich aktiv am Kampf gegen Kinderpornographie und sonstige Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu beteiligen;

- Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Eltern benutzerfreundliche Programme zur Verfügung zu stellen, mit denen sie für Kinder den Zugang zu pornographischen Webseiten sperren können;
- Verabschiedung von Maßnahmen, um den Opfern von sexueller Ausbeutung nahezulegen, vor den nationalen Gerichten straf- und zivilrechtliche Ansprüche gegenüber Sexualstraftätern geltend zu machen;
- Revision von Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses, der nur eine minimale Basis vorsieht, um verurteilte Sexualstraftäter daran zu hindern, über eine Beschäftigung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern beinhaltet, Zugang zu Kindern zu bekommen, unter anderem indem in Erwägung gezogen wird, eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten einzuführen, zu gewährleisten, dass die Strafregister von Personen, die sich auf bestimmte Stellen bewerben, die Arbeit mit Kindern beinhalten, überprüft werden, und indem klare Regeln oder Leitlinien für Arbeitgeber aufgestellt werden, die sie darüber informieren, was ihre Pflichten in diesem Zusammenhang sind;
- Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit durch den Einsatz von Instrumenten, die in Artikel 38 des Übereinkommens der Europarates vorgesehen sind;
- Aufhebung der Schweigepflicht für bestimmte Berufsgruppen, wenn eine Person Informationen über eine Straftat im Sinne des Rahmenbeschlusses bekommt oder ernsthaft Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Straftat möglicherweise begangen wurde, in Fällen, in denen die Informationen direkt von einer Person, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurde, stammen;
- Pflicht für Personen, die beruflich regelmäßig mit Kindern zu tun haben, zu melden, wenn sie ernsthaft Grund zu der Annahme haben, dass ein Fall von Missbrauch vorliegt;
- Verbesserung der Identifizierung von missbrauchten Kindern durch Schulung von Personal, das regelmäßig Kontakt zu ihnen hat, und durch Schulung von Strafverfolgungspersonal, das möglicherweise Kontakt mit missbrauchten Kindern hat;
- Sicherstellung des stärksten Schutzes von Kindern in Gerichtsverfahren sowie während der Ermittlungen, um Traumata zu verhindern, indem besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit bei Kindern, die Opfer von Missbrauch wurden, Beweise gesammelt werden können;
- Verbot von Werbung, die dazu auffordert, Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses zu begehen;
- strafrechtliche Verfolgung der Anstiftung und der Beihilfe zu allen Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses sowie der versuchten Durchführung solcher Straftaten;

- Aufforderung an die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die eine Diskriminierung der Opfer von Kindesmissbrauch und deren Stigmatisierung verhindern;
 - Ausweitung des Katalogs erschwerender Umstände bei der Festlegung der Sanktionen im Zusammenhang mit den Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses um eine Liste erschwerender Umstände gemäß Artikel 28 des Übereinkommens des Europarates;
 - Einstufung der Ausnutzung der überlegenen Stellung eines Straftäters (in der Familie, bei beruflichen Beziehungen, bei illegaler Einwanderung, usw.) als erschwerender Umstand;
- (k) Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, ein Alarmsystem für vermisste Kinder einzurichten und so die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu verbessern;
- (l) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Aktionsprogramm auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Kindern, die in pornographischen Bildern als sexuell missbraucht identifiziert wurden, angemessen zu schützen und zu unterstützen;

o o

o

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und zur Information der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln

BEGRÜNDUNG

Die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und die Kinderpornographie sind eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte.

Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, dass nicht alle Mitgliedstaaten den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses Nr. 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 umgesetzt haben.

Obwohl das Recht der Mitgliedstaaten Sanktionen und ein relativ hohes Niveau des Schutzes vor Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie vorsieht, sollte der Rahmenbeschluss von 2004 jedoch aktualisiert werden, damit das Schutzniveau für Minderjährige angehoben wird, vor allem angesichts der ständigen Weiterentwicklung der neuen Technologien, insbesondere des Internets, sowie der neuen Formen der Annäherungsversuche an Minderjährige über das Internet zu sexuellen Zwecken (das so genannte *Grooming*) seitens der Pädophilen.

Darüber hinaus sollte folgenden Empfehlungen Folge geleistet werden:

- Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates vom 25. Oktober 2007 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch;
- Einstufung von Annäherungsversuchen an Minderjährige zu sexuellen Zwecken (*Grooming*) als Straftat;
- die Definition von “*Grooming*” muss auf Artikel 23 des oben genannten Übereinkommens des Europarates vom Oktober 2007 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch beruhen;
- die Vornahme von sexuellen Handlungen mit einem Kind unter bzw. über einem bestimmten Alter ist in allen im Rahmenbeschluss vorgesehenen Fällen und auch in den in dem oben genannten Übereinkommen des Europarates vorgesehenen Fällen als Straftat zu betrachten;
- die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, die in den Strafregistern enthaltenen Informationen über Sexualstraftaten auszutauschen, um den Zugang zu Arbeitsplätzen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zu verhindern, die einen direkten Kontakt zu Minderjährigen beinhalten;
- Verbesserung der extraterritorialen Zusammenarbeit und Forderung an die Mitgliedstaaten, den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit aufzuheben;
- Ausschluss der Möglichkeit, dass Sexualstraftäter berufliche Tätigkeiten ausüben, die Kontakte zu Minderjährigen beinhalten;
- Verbesserung des Opferschutzes während der Ermittlungen sowie vor und nach dem eventuellen Gerichtsverfahren.

13.5.2008

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG (B6-0216/2008)

gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Geschäftsordnung

von Roberta Angelilli

im Namen der UEN-Fraktion

zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss des Rates 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 12 des Rahmenbeschlusses des Rates 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003,
 - gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates 2004/68/JI die notwendigen Maßnahmen getroffen haben sollten, um diesem Beschluss bis zum 20. Januar 2006 nachzukommen,
- B. in der Erwägung, dass drei Mitgliedstaaten Ende April 2007 den Rahmenbeschluss des Rates 2004/68/JI noch nicht umgesetzt hatten,
1. richtet die folgenden Empfehlungen an den Rat:
- a) die Mitgliedstaaten, die den oben genannten Rahmenbeschluss noch nicht umgesetzt haben, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;
 - b) die Mitgliedstaaten, die noch keine Rechtsvorschriften zur Begriffsbestimmung von Kinderpornographie, wie in Artikel 1 b) des Rahmenbeschlusses erläutert, verabschiedet haben, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;
 - c) die Mitgliedstaaten, die die einschlägigen Unterlagen für die Bewertung ihrer Rechtsvorschriften zur Definition von „EDV-System“ noch nicht übermittelt haben, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;
 - d) die Mitgliedstaaten, die die Mindestanforderung an die Kriminalisierung von Kinderpornographie noch nicht erfüllt haben, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;

tun;

e) die Mitgliedstaaten, die der Vorschrift über extraterritoriale Rechtsprechung, wenn es sich bei dem Täter um einen Staatsangehörigen des betreffenden Landes handelt, noch nicht nachgekommen sind, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;

f) die Mitgliedstaaten, die noch keine Rechtsvorschriften verabschiedet haben, um den Schutz und die Unterstützung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung geworden sind, zu verstärken, aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat sowie der Kommission und dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur Information zu übermitteln.

8.10.2008

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie
(2008/2144(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Lissy Gröner

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. registriert mit Sorge die zunehmende Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, von der immer jüngere Kinder betroffen sind; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Sperrung des Zugangs zu Webseiten mit Kinderpornographie zu einer rechtsverbindlichen Verpflichtung zu machen, damit Unternehmen, die Zugang zum Internet bieten, verpflichtet sind, solche kriminellen Webseiten zu sperren;
2. fordert die Kommission im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf, die Bemühungen zur Filterung und Schließung von Webseiten mit kinderpornographischem Inhalt zu verstärken;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, über den derzeitigen Stand des Dialogs mit den Beteiligten Auskunft zu geben, der darauf abzielt, illegale Webseiten zu schließen; fordert die Kommission auf, die Gespräche mit den nationalen Behörden und Beteiligten zu intensivieren, damit eine umfassende Strategie konzipiert werden kann, anhand derer solche Webseiten geschlossen werden können;
4. betont insbesondere die Notwendigkeit, an Eltern und Jugendliche gerichtete Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen bezüglich der Gefahren von Kinderpornographie im Internet zu entwickeln, besonders im Hinblick auf die Gefahr der sexuellen Ausbeutung in Chatrooms und Foren; spricht den Mitgliedstaaten, die solche Kampagnen bereits gestartet haben, seine Anerkennung aus;

5. zollt den europäischen NRO und Berufsverbänden Anerkennung, die bereits an Eltern und Kinder gerichtete Kampagnen entwickelt haben;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Opfern und ihren Familien angemessene Unterstützung zuteil werden zu lassen und die Kommission darüber zu informieren, welche konkreten Maßnahmen in dieser Hinsicht ergriffen wurden, insbesondere in Bezug auf sprachliche Unterstützung, juristische und psychosoziale Beratung, die Erteilung von besonderen Aufenthaltstiteln sowie Hilfestellung im Strafverfahren;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Schutz von Kindern zu verbessern, die von Familienangehörigen missbraucht wurden;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, über den Stand der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit detailliert zu berichten, insbesondere sofern eine Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen gesetzlich oder in der Praxis vorgesehen ist;
9. 3. fordert EUROPOL auf, eine Sondereinheit einzurichten, die sich mit Kinderpornographie und Kinderprostitution befasst, aus Sachverständigen mit einer Schulung in geschlechterspezifischen Fragen besteht und eine Zusammenarbeit mit der Virtual Global Taskforce (VGT) anstrebt; fordert zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dieser Sondereinheit und den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten und Drittstaaten auf, die für die Bereiche Kinderpornographie und Kinderprostitution zuständig sind, um somit ein grenzübergreifendes Netz zur Bekämpfung dieser Phänomene aufzubauen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, darüber zu berichten, was mit Vermögenswerten geschieht, die im Zusammenhang mit einem nachgewiesenen Fall von Kinderprostitution bzw. Kinderpornographie eingezogen werden;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Frage der Extraterritorialität zu überprüfen, damit sichergestellt werden kann, dass sich die Täter der Strafverfolgung nicht entziehen; fordert die zuständigen Behörden auf, diesbezügliche Informationen auszutauschen;
12. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen internationalen Gremien regelmäßig eine Studie vorzulegen, die nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten analysiert, wobei das Augenmerk besonders auf folgende Punkte gerichtet werden sollte:
 - Herkunft der Opfer;
 - soziales und familiäres Umfeld;
 - mögliche Verbindungen zu internationalem illegalem Handel;
 - Rolle der Familie in Fällen von Prostitution oder Kinderpornographie;
 - Fälle von Mehrfachopfern;
 - Stellenangebote, besonders im Dienstleistungssektor, die an minderjährige Mädchen gerichtet sind;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, ob ihre Kinderschutzgesetze in Anbetracht der Zunahme sexueller Ausbeutung und Belästigung im Bereich der neuen Medien und

Kommunikationstechnologien und des allgemeinen Trends zur Sexualisierung von Kindern und Jugendlichen noch ausreichenden Schutz vor der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bieten;

14. fordert die Kommission auf zu ermitteln, was zusätzlich hinsichtlich des Schutzes des Opfers und seiner Familie unternommen werden muss, wobei alternative Familienformen zu berücksichtigen sind.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	7.10.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 25 - : 1 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Emine Bozkurt, Ilda Figueiredo, Věra Flasarová, Claire Gibault, Lissy Gröner, Zita Gurmai, Esther Herranz García, Anneli Jäätteenmäki, Livia Járóka, Piia-Noora Kauppi, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Roselyne Lefrançois, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Zita Pleštinšká, Christa Prets, Teresa Riera Madurell, Raúl Romeva i Rueda, Eva-Britt Svensson, Britta Thomsen, Anne Van Lancker, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mary Honeyball, Marusya Ivanova Lyubcheva, Maria Petre, Petya Stavreva

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	21.1.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 45 -: 0 0: 7
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alvaro, Roberta Angelilli, Mario Borghezio, Catherine Boursier, Emine Bozkurt, Philip Bradbourn, Mihael Brejc, Kathalijne Maria Buitenweg, Maddalena Calia, Michael Cashman, Giusto Catania, Jean-Marie Cavada, Carlos Coelho, Elly de Groen-Kouwenhoven, Gérard Deprez, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Bárbara Dührkop Dührkop, Claudio Fava, Urszula Gacek, Kinga Gál, Patrick Gaubert, Roland Gewalt, Jeanine Hennis-Plasschaert, Ewa Klamt, Magda Kósáné Kovács, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Roselyne Lefrançois, Baroness Sarah Ludford, Viktória Mohácsi, Claude Moraes, Javier Moreno Sánchez, Rareş-Lucian Niculescu, Martine Roure, Sebastiano Sanzarello, Inger Segelström, Csaba Sógor, Vladimir Urutchev, Ioannis Varvitsiotis, Manfred Weber, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Edit Bauer, Simon Busuttil, Iratxe García Pérez, Elisabetta Gardini, Genowefa Grabowska, Ona Juknevičienė, Antonio Masip Hidalgo, Nicolae Vlad Popa, Luca Romagnoli, Eva-Britt Svensson, Stefano Zappalà